

Zulassungsordnung für den postgradualen, nicht-konsekutiven Master-Studiengang European Studies¹

vom 7.7.2004

§ 1 Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren für den Studiengang Master of European Studies an der Europa-Universität Viadrina.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zulassungsvoraussetzungen sind:

- a) ein Hochschulabschluss an einer deutschen Hochschule oder ein gleichwertiger ausländischer Abschluss;
- b) Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens;
- c) hohe Motivation zum Studium;
- d) bei Bewerbern,² deren Muttersprache nicht Deutsch ist, ausreichende Deutschkenntnisse.
- e) ausreichende Englischkenntnisse;

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen sind wie folgt nachzuweisen:

- a) den Hochschulabschluss durch Vorlage einer amtlich beglaubigten Kopie desselben;
- b) die Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens durch ein themengebundenes wissenschaftliches Essay. Die nach den Zentralbereichen des M.E.S. spezifizierten Themen werden jeweils zum 15. Mai und zum 15. November öffentlich bekanntgegeben. Das Essay soll fünf Seiten umfassen und auf deutsch oder englisch geschrieben sein;
- c) die Motivation durch ein einseitiges Motivationsschreiben;
- d) die Deutschkenntnisse durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise.
- e) die Englischkenntnisse
 - in den Zentralbereichen Kultur, Recht und Wirtschaft
 - die abgeschlossene Mittelstufe am Sprachenzentrum der Europa-Universität oder
 - den Preliminary English Test (PET) Cambridge oder
 - Testergebnis im Bereich Leseverstehen/reading von mindestens 20 Punkten im TOEFL-Computer-Test, mindestens der Note B im Cambridge Advanced Certificate bzw. mindestens der Note 6 im IELTS oder
 - gleichwertige Nachweise

¹ Die Präsidentin hat ihre Genehmigung mit Verfügung vom 30.06.2004 erteilt.

² Im Folgenden gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung für Frauen und Männer in gleicher Weise.

- im Zentralbereich Politik
 - die abgeschlossene Oberstufe (bzw. "Allgemeinsprachliche Ausbildung") am Sprachenzentrum der Europa-Universität oder
 - TOEFL 550 Punkte (paper based) oder
 - TOEFL 213 Punkte (computer based) oder
 - Cambridge Certificate of Advanced English. Note: A oder
 - Cambridge Certificate of Proficiency. Note: C oder
 - IELTS 6.5 oder
 - gleichwertige Nachweise.

§ 3

Zulassungskommission

(1) Die Zulassungskommission besteht aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses des Master of European Studies, die diese Aufgabe jedoch auf Mitglieder des hauptberuflich an der Universität tätigen wissenschaftlichen Personals delegieren können. Den Vorsitz der Zulassungskommission übernimmt der Leiter des Studiengangs.

(2) Die Zulassungskommission entscheidet auf Grundlage der Kriterien von § 5 über die Rangfolge der Bewerber. Die Zulassungskommission schlägt dem Präsidenten die für eine Zulassung zum Master-Studiengang Master of European Studies geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Entscheidungen der Kommission werden mehrheitlich getroffen.

§ 4

Studienplätze

(1) (1) Je ein Drittel der Studienplätze sollen an Absolventen der Europa-Universität, an Bewerber mit Abschlüssen aus EU-Staaten inklusive der Bundesrepublik Deutschland und an Bewerber mit Hochschulabschlüssen aus Nicht-EU-Staaten vergeben werden.

(2) (2) Die Studienplätze sollen gleichmäßig auf die vier Bereiche Kultur, Politik, Recht und Wirtschaft verteilt werden.

(3) (3) Zu jedem Wintersemester werden 15 Absolventen der Adam-Mickiewicz-Universität (AMU) für den Bereich Politik zugelassen, die von einem gemeinsamen Gremium von Vertretern des Instituts für Politikwissenschaft und Journalistik der AMU und einem oder mehreren Vertretern des Prüfungsausschusses des Master of European Studies bestimmt werden.

§ 5

Auswahlverfahren

(1) Die Zulassungskommission erstellt eine Rangfolge der Bewerber. Die Rangfolge ergibt sich aus der Note des Erstabschlusses. In die Rangfolge werden nur Bewerber aufgenommen, deren Motivation und Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbei-

tens nach Maßgabe von § 2 vorhanden sind; hierzu findet eine Bewertung durch die Zulassungskommission statt

(2) Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(3) Im Falle von nicht angenommenen Studienplätzen rückt der auf Rangfolge nächstplazierte Bewerber nach.

§ 6 Bewerbungsfristen

(1) Als Bewerbungsfrist werden für Bildungsinländer inklusive der Absolventen der Europa-Universität der 31. August für das darauf folgende Wintersemester und der 28. Februar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt. Gleichmaßen werden für Bildungsausländer der 15. Juli für das darauf folgende Wintersemester und der 15. Januar für das darauf folgende Sommersemester festgelegt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen müssen bei Ablauf der Bewerbungsfrist in der vorgeschriebenen Form vollständig beim Immatrikulationsamt vorliegen.

(3) Vom Zulassungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die Bewerbungsfristen versäumt oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellt.

(4) Bewerber, die einen Stipendiennachweis einer im Rahmen der auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik tätigen Organisation (z.B. DAAD, Alexander-von-Humboldt-Stiftung) einreichen, können vorbehaltlich der Nachreichung ihres Abschlusszeugnisses bis spätestens zum Beginn des Semesters zugelassen werden.

§ 7 Zulassung

(1) Die Entscheidung über die Anträge auf Zulassung zum Master-Studiengang Master of European Studies trifft der Präsident nach Maßgabe von §§ 2 und 5. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Zulassungskommission (§ 3 Abs. 2).

(2) Die Zulassung erfolgt zum Winter- und Sommersemester.

§ 8 Zulassungsentscheidung

(1) Zugelassene Bewerber oder Bewerberinnen erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und zur Immatrikulation bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 5 Abs. 3 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht ausgewählt wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

§ 9 Inkrafttreten

Die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Master of European Studies tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ in Kraft.
